

ZH_OBERGERICHT RE180001 vom 26. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE180001

FR: ZH_OBERGERICHT RE180001 du 26 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RE180001 del 26 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

a) Am 21. November 2017 stellte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) ein Gesuch um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Getrenntleben, Unterhaltsbeiträge, Aufteilung von Schulden; Urk. 1). Am 27. November 2017 lud die Vorinstanz die Parteien zur Verhandlung auf den 1. Februar

- 3 - 2018 vor (Urk. 3). Am 12. Dezember 2017 wies sich der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin als solcher aus und stellte das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung (Urk. 5). Am 4. Januar 2018 reichte der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin verschiedene Unterlagen ein und fragte an, ob die Verhandlung vom 1. Februar 2018 (auch) als Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren benutzt werden könne (Urk. 10). Telefonisch teilte die Vorinstanz daraufhin am 9. Januar 2018 mit, dass der Termin nicht freigegeben werden könne, solange das Eheschutzgesuch hängig sei (Urk. 12). Nachdem der Gesuchsteller telefonisch darauf hingewiesen worden war, dass eine güterrechtliche Auseinandersetzung und damit eine Aufteilung der Schulden nicht im Eheschutzverfahren erfolge, teilte er mit, dass er diesfalls kein Interesse mehr am Eheschutzverfahren habe; die Gesuchsgegnerin und er seien sich einig, dass sie sich scheiden lassen wollten, bezüglich der Aufteilung der Schulden aber Uneinigkeit bestehe (Urk. 13). Am 19. Januar 2018 zog der Gesuchsteller sein Eheschutzgesuch zurück (Urk. 15). Mit Verfügung vom 22. Januar 2018 schloss die Vorinstanz das Verfahren ab (Urk. 16 = Urk. 19; Entscheiddispositiv eingangs wiedergegeben). b) Hiergegen hat die Gesuchsgegnerin am 2. Februar 2018 fristgerecht (Urk. 17/1) Beschwerde erhoben und die eingangs aufgeführten Beschwerdeanträge gestellt (Urk. 18 S. 2). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf prozessuale Weisungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Die Beschwerde der Gesuchsgegnerin ist vorab hinsichtlich der Parteientschädigung zu behandeln (und hernach hinsichtlich der unentgeltlichen Rechtspflege; unten Erw. 3). Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Vorab aber muss die Beschwerdeschrift konkrete Anträge enthalten, aus welchen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte; auf Geldzahlungen gerichtete Anträge müssen dabei beziffert sein. Ergeben sich auch unter Einbezug der Begründung (allenfalls in Verbindung mit

- 4 - dem angefochtenen Entscheid) keine genügenden Anträge, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre (vgl. zum Ganzen BGE 137 III

617). b) Die Gesuchsgegnerin stellt in ihrer Beschwerde den Antrag auf Zu- sprechung einer "nach richterlichem Ermessen" zu bemessenden Parteientschä- digung für das vorinstanzliche Verfahren. Die Höhe der Parteientschädigung wird nach Tarif bemessen (Art. 96 ZPO), im Kanton Zürich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; LS 215.3). Damit ist eine Bezifferung der für die betreffende Instanz geforderten Parteientschädigung entbehrlich. Wird jedoch ei- ne Parteientschädigung für ein abgeschlossenes Verfahren als zu tief beanstan- det, ist im entsprechenden Rechtsmittel die geforderte Parteientschädigung zu beziffern (für das abgeschlossene vorinstanzliche Verfahren weiss die Partei ge- nau, welche Kosten sie hatte); es ist ziffernmässig bestimmt anzugeben, in wel- cher Höhe die Parteientschädigung nach Tarif zu bemessen sei. Dem genügt der Beschwerdeantrag der Gesuchsgegnerin nicht. Die Gesuchsgegnerin gibt in der Begründung ihrer Beschwerde zwar an, ihr Rechtsvertreter habe einen Aufwand von 3.83 Stunden gehabt und werde ihr da- für eine Rechnung von Fr. 1'149.--, nebst Barauslagen von Fr. 142.10 und Mehr- wertsteuer, stellen (Urk. 18 S. 4). Sie sagt jedoch nirgends, dass dies die gefor- derte Parteientschädigung sei, was aber notwendig gewesen wäre, weil Partei- entschädigung nach Tarif und tatsächliche Kosten der anwaltlichen Vertretung wegen der Festsetzung nach Tarif nicht übereinstimmen müssen (die Nichtüber- einstimmung stellt sogar den Regelfall dar). Im Übrigen ist die entsprechende Aufstellung des Rechtsvertreters der Gesuchsgegnerin ohnehin mit "Eheschei- dung" (nicht: Eheschutz) überschrieben und enthält diese Positionen, die klarer- weise nicht das Eheschutzverfahren betreffen (Urk. 21/2; z.B. Arbeiten betreffend Scheidungskonvention), weshalb nicht davon ausgegangen werden könnte, dies seien die anwaltlichen Kosten für das Eheschutzverfahren. c) Demgemäss ist der Beschwerdeantrag hinsichtlich der vorinstanzlichen Parteientschädigung auch unter Berücksichtigung der Begründung ungenügend; es ist nicht klar, welche Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren die

- 5 - Gesuchsgegnerin mit ihrer Beschwerde fordert. Daher kann insoweit auf die Be- schwerde nicht eingetreten werden.

E. 3

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.-- festgesetzt.

E. 4

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegne- rin auferlegt.

E. 5

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zuge- sprochen.

- 7 -

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage des Doppels von Urk. 18, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 26. Februar 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: bz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.